

BÜNDNIS FÜR MUSIKUNTERRICHT IN HESSEN

Umfassende musikalische Bildung  
im Zusammenwirken von Schulmusik  
und Musikschule



## Impressum

Umfassende musikalische Bildung im Zusammenwirken  
von Schulmusik und Musikschule

Herausgeber:

**Bündnis für Musikunterricht in Hessen**

Michael Eberhardt (VdM Hessen)

Dorothee Graefe-Hessler (BMU Hessen)

Dr. Hans-Joachim Rieß (VdM Hessen)

Volkhard Stahl (BMU Hessen)

**Geschäftsstelle**

Verband deutscher Musikschulen,

VdM Landesverband Hessen

Rheinstraße 111

65185 Wiesbaden

[www.musikschulen-hessen.de](http://www.musikschulen-hessen.de)

Juni 2013/ aktualisiert 2019

Redaktion: Dr. Hans-Joachim Rieß



BUNDESVERBAND  
MUSIKUNTERRICHT e.V.  
LV Hessen

## Umfassende musikalische Bildung im Zusammenwirken von Schulmusik und Musikschule

---

1.	Was ist (Musikalische) Bildung im Kontext von schulischer und musikschulischer Bildung	4
1.1	Bildungsverständnis	
1.2	Musikalisches Bildungsverständnis	5
1.3	Das Recht auf Musikalische Bildung	6
2.	Aus der Historie in die Zukunft geschaut: Musisch-kulturelle Bildung – Ergänzungsplan zum Bildungsgesamtplan	7
2.1	Aktualisierter und erweiterter Begründungskontext im Schlussbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur Kultur in Deutschland	8
3.	Zur Situation des schulischen Musikunterrichts	10
4.	Perspektive für die Kooperation von Schulmusik und Musikschule	12
4.1	Bildungsstandards und Inhaltsfelder für das Fach Musik	14
4.2	Qualitätskriterien öffentlicher Musikschularbeit	15
5.	Musikunterricht in der allgemein bildenden Schule und Musikschule aus schultheoretischer Sicht	17
6.	Literaturverzeichnis	18

# 1 Was ist (Musikalische) Bildung im Kontext von schulischer und musikschulischer Bildung

## 1.1 Bildungsverständnis

Die Kooperation von Schule und Musikschule basiert auf folgendem Bildungsverständnis:

Der Mensch muss sich prinzipiell Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wahrnehmungsformen aneignen, um auf diese Weise seine eigene Lebenskompetenz zu entwickeln. Bildung dient der Herstellung eines bewussten Verhältnisses des Menschen zu sich, zu seiner Umgebung, zu Geschichte und Zukunft.

Hierbei findet zugleich eine wechselseitige Erschließung von Mensch und Welt statt, die in dem zentralen humanistischen Ziel menschlicher Entwicklung mündet:

In selbstverantwortlicher Entscheidung eine eigene Persönlichkeit und Verantwortlichkeit auszubilden (vgl. Fuchs 2008: 20f.).

Das skizzierte Verständnis von Bildung findet sich anschaulich auch in der von Max Fuchs verfassten Zusammenstellung von allgemeinen Bildungsmerkmalen wieder.

### **Bildung:**

**ist** gelingendes aktiv gestaltetes Leben, ist Tätigkeit und Prozess, ist Aneignung und Vergegenständlichung

**schließt** absichtsvolles Gestalten der eigenen Lebensumstände ausdrücklich mit ein, ist also stets „politische“ Bildung

**ist** gelebte Subjektivität, wenn mit dieser ein Verständnis gemeint ist, das sich während der klassischen deutschen Philosophie entwickelt hat und das den Aspekt, Aktivitätszentrum des eigenen Lebens zu sein, hervorhebt („Autonomie“)

**schließt** daher „verallgemeinerte“ Handlungsfähigkeit ein, bei der im Gegensatz zur „restringierten Handlungsfähigkeit“ (die eine Lebensbewältigung bloß im Rahmen gegebener Handlungsbedingungen meint) auch Einfluss auf die Handlungsbedingungen genommen wird

**ist** ein Ganzheitsbegriff, der alle Dimensionen von Menschsein, die geistige und tätige, die kognitiv und emotionale, die materielle und spirituelle Dimension einschließt

**ist** vor allem Bildung in allem, für alle und findet im Medium des Allgemeinen statt

**schließt** ein die Herstellung eines bewussten Verhältnisses zu sich, zu seiner Vergangenheit und Zukunft, zu seiner natürlichen und gesellschaftlichen Umwelt

**ist** als lebenslanger Prozess nie abgeschlossen (vgl. ebd. 2008: 72).

## 1.2 Musikalisches Bildungsverständnis

Daraus folgt für das Verständnis von Musikalischer Bildung:

Musikalische Bildung basiert auf dem oben beschriebenen Bildungsverständnis und findet innerhalb und außerhalb der Schule statt. Sie ist somit als eine spezifische Form von Bildung zu verstehen, wobei der Einzelne als musikalisch verfasstes Wesen zu betrachten ist, welches sich in die gesellschaftlich vorhandene Musikkultur hineinentwickeln möchte. Folglich steht Musikalische Bildung für einen differenzierten Umgang mit Musik und entsprechendem gestalterisch ästhetischen Handeln.

**Musikalische Bildung ist demnach Allgemeinbildung, die durch musikpädagogische Methoden vermittelt wird.**

Aus der Perspektive der Kulturellen Bildung zielt Musikalische Bildung vor dem Hintergrund einer allgemeinen kulturellen Weiterentwicklung folglich auf eine zunehmende Selbstbefreiung des Menschen. Im Geiste Schillers steht Kulturelle Bildung für Ästhetische Erziehung im aktuellen Sinne einer humanistisch verstandenen „Kultur“, die die individuelle mit der gesellschaftlichen Entwicklung verbindet. Sie erfasst dabei auch die zu erwerbende Kompetenz, mit kultureller Vielfalt souverän umzugehen.

**Der Musikalischen Bildung liegen somit die Leitlinien des Humanismus zu Grunde.**

### 1.3 Das Recht auf Musikalische Bildung

„Jedem Menschen sollte folglich nicht nur die Möglichkeit offen stehen sich musikalisch in aller Freiheit auszudrücken und musikalisch mit anderen Menschen zu kommunizieren, sondern ihm steht auch zu, die dafür notwendigen Fähigkeiten zu erwerben und zwar in Prozessen selbstverständlicher Enkulturation und Sozialisation, aber auch in formellen Lernprozessen: Singen und Musizieren sollte ein Mensch so selbstverständlich können wie Lesen und Schreiben.

Diese Forderung steht im Einklang mit der Erklärung der musikalischen Grundrechte des Internationalen Musikrates (IMC), in der es dezidiert heißt: „It is a basic right for all people to express themselves and communicate through music.“ An anderer Stelle ist die Rede vom „right for all children and adults to express themselves musically in all freedom.“ Wenn auch ein Kind in eine Kultur hineinwächst und beiläufig deren Ausdrucks und Kommunikationsformen erwirbt: Die Unterschiede in der Ausstattung der Elternhäuser mit Bildungskapital, aber auch Unterschiede zwischen Stadt und Land etwa erzeugen Ungleichheiten und Benachteiligungen. Aufgabe von Schule ist es, mit diesen Ungleichheiten umzugehen, d. h. sie aufzufangen ohne die Menschen gleich zu machen. Das Recht auf musikalischen Selbstausdruck bleibt hohl, wenn nicht auch explizit Lernräume bzw. formeller Unterricht angeboten werden: Und so spricht der IMC auch vom „right for all children and adults to learn musical languages and skills“ (Röbke 2015: 14)

## 2. Aus der Historie in die Zukunft geschaut:

### **Musisch-kulturelle Bildung – Ergänzungsplan zum Bildungsgesamtplan**

Wie bereits gezeigt wurde, findet Musikalische Bildung innerhalb und außerhalb der Schule statt. Erstmals wurde dies in prägnanter Form im Rahmen des Ergänzungsplans Musisch-kulturelle Bildung zum Bildungsgesamtplan der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Bildungsförderung formuliert:

„Die Einrichtungen des Schulbereichs haben u. a. den Auftrag, durch ein allgemeinverbindliches Angebot in grundlegende Inhalte und Formen der musisch-kulturellen Bildung einzuführen, und zwar vor allem im Musik-, Kunst- und Literaturunterricht. (...) Den Schulen obliegt damit eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Schüler auf den gesamten musisch-kulturellen Bereich hin.

Die schulischen Angebote der musisch-kulturellen Bildung sind deswegen von besonderer Bedeutung, weil zunächst im Primar- und Sekundarbereich wegen der allgemeinen Schulpflicht alle Kinder eines Altersjahrganges angesprochen werden können. Je nachhaltiger die Anregungen in der Schule sind, desto größer wird auch die Bereitschaft und Neigung zur musisch-kulturellen Betätigung sein. Darüber hinaus sind Defizite an musisch-kultureller Bildung während der Schulzeit später nur noch schwer auszugleichen.

Obwohl die musisch-kulturelle Bildung in ihrer Bedeutung anerkannt ist, entspricht ihr nicht überall der Umfang des schulischen Angebots; es ergeben sich Begrenzungen aus dem möglichen Umfang der Pflichtstundenzahl und den Anforderungen der übrigen Fächer. Die Lehrpläne der verschiedenen Schulformen enthalten quantitativ wie qualitativ unterschiedliche organisatorische Unterrichtsangebote. Auch bestehen regionale Abweichungen. (...) Die Möglichkeiten der Schule, auch besondere Fähigkeiten des einzelnen entsprechend seinen musischen Begabungen und Neigungen intensiv zu fördern, sind daher notwendigerweise begrenzt“

(BLK für Bildungsplanung und Forschungsförderung 1977: 11).

Die Musikschulen haben folglich die Aufgabe „einer intensiveren musikalischen und instrumentalen Ausbildung“ (ebd. 1977: 16).

### Zwischenfazit:

Der Ergänzungsplan zum Bildungsgesamtplan formuliert für die Regelschule in prototypischer Weise einen bis heute unverändert gültigen Auftrag der mittels eines allgemeinverbindlichen Angebotes die Einführung in grundlegende Inhalte und Formen musikalischen Bildung vor sieht.

Zugleich wird hervorgehoben, dass idealer Weise gerade im Primar- und Sekundarbereich wegen der allgemeinen Schul- pflicht alle Kinder eines Altersjahr-

ganges angesprochen werden können. Bedingt durch die organisatorischen Gegebenheiten können die allgemeinbildenden Schulen allerdings nur in begrenztem Rahmen besondere Fähigkeiten des einzelnen entsprechend seinen musikalischen Begabungen und Neigungen fördern. An dieser Stelle setzen wiederum die öffentlichen Musikschulen mit ihrem erweiterten musikpädagogischen Bildungsangebot an.

### 2.1 Aktualisierter und erweiterter Begründungskontext im Schlussbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur Kultur in Deutschland

Die Erkenntnisse des Ergänzungsplans „Musisch-kulturelle Bildung“ zum Bildungsgesamtplan von 1977 haben bis heute ihre Relevanz nicht verloren (vgl. Deutscher Bundestag 2008: 568). Gleichsam als eine Art Präambel fungiert der Satz: „Lernen erfolgt lustbetont, das Denken kommt erst durch die Schaffung der Sinne in Gang“ (ebd. 2008: 568).

„Zahlreiche wissenschaftliche Forschungen der Neurobiologie, der Psychologie und Pädagogik haben seit den 80er-Jahren nachgewiesen, dass die passive wie die aktive Beschäftigung mit Musik, bildender Kunst und Tanz zu einer höheren Strukturierung des Gehirns und damit zu einer differenzierten Wahrnehmung und Verarbeitung von Informationen führt.

Kunst hat als kulturelle Fertigkeit zumeist eine derart hohe Komplexität, dass sie die Möglichkeiten des Gehirns nach heutigen Erkenntnissen am weitestgehenden beansprucht. Beschäftigung mit Kunst führt zu einer Stimulierung der Neuroplastizität. Eine hohe Neuroplastizität ist Voraussetzung für eine hohe Kreativität.



Eine ganzheitliche Bildung, die Musik, Bewegung und Kunst einbezieht, führt, wenn diese Komponenten im richtigen Verhältnis stehen, im Vergleich zu anderen Lernsystemen bei gleichzeitiger Informationsdichte des Unterrichts für den Lernenden zu höherer Allgemeinbildung. Gleichzeitig werden höhere Kreativität, bessere soziale Ausgeglichenheit, höhere Kommunikationsfähigkeit, höhere Lernleistungen in den nichtkünstlerischen Fächern (Mathematik, Informatik), bessere Beherrschung der Muttersprache und allgemein bessere Gesundheit erreicht.

Durch kulturelle Bildung werden grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben, die für die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen, die emotionale Stabilität, Selbstverwirklichung und Identitätsfindung von zentraler Bedeutung sind: Entwicklung der Lesekompetenz, Kompetenz im Umgang mit Bildsprache, Körpergefühl, Integrations- und Partizipationskompetenz und auch Disziplin, Flexibilität, Teamfähigkeit. Mit kultureller Bildung werden Bewertungs- und Beurteilungskriterien für das eigene und das Leben Anderer sowie für die Relevanz der erworbenen Wissens gewonnen. Es geht darum, »Wissen in werte- und handlungsorientiertes Verstehen zu überführen«. Kulturelle Bildung erschöpft sich nicht in der Wissensvermittlung, sondern sie ist vor allem auch Selbstbildung in kulturellen Lernprozessen.

Sie fördert soziale Handlungskompetenz und Teilhabe und qualifiziert den Menschen für neue gesellschaftliche Herausforderungen: Indem kulturelle Bildung die Möglichkeit bietet, sich interkulturelle Kompetenzen anzueignen, fördert sie die Verständigung zwischen Kulturen im In- und Ausland, baut Vorbehalte von Kindern und Jugendlichen vor dem »Fremden« ab und verbessert die gegenseitige Akzeptanz in hohem Maße. Da die demografischen Entwicklungen verlässliche Bedingungen für soziale Biografien nicht mehr in gleichem Maß wie früher formulierbar erscheinen lassen, kommt der Stärkung individueller Kompetenz für gelingende Lebensentwürfe erhöhte Bedeutung zu. Kulturelle Bildung liefert einen grundlegenden Beitrag hierzu.

Neben diesen Wirkungen auf die Persönlichkeit des Einzelnen hat kulturelle Bildung auch einen Effekt für die Kultur selbst, insbesondere für die Künstler sowie die Kultureinrichtungen: Sie sorgt für die Nachwuchsbildung sowohl auf Publikumsseite als auch unter den Kulturschaffenden“ (ebd. 2008: 568f.).

### 3. Zur Situation des schulischen Musikunterrichts:

---

Derzeit sehen die Lehrpläne in Deutschland zusätzliche Formen des Musikunterrichts vor. Hierbei bestehen auch spezifische Abweichungen und Spezialformen wie Musikgymnasien, Schwerpunkt-Musik-Schulen oder Musikalische Grundschulen sowohl in den verschiedenen Bundesländern wie auch einzelnen Regionen. Freiwillige Angebote wie beispielsweise auch Chöre, Orchester, Jazz- und Popbands sind überwiegend an weiterführenden Schulformen ab Klasse 5 vorhanden.

Die Situation des schulischen Musikunterrichtes im Land Hessen stellt sich wie folgt dar: Es gibt für das Unterrichtsfach Musik in den einzelnen allgemein bildenden Schulformen gravierende Unterschiede in der Lehrerversorgung und in der Unterrichtsabdeckung:

Der Musikunterricht an der Grundschule wird in den seltensten Fällen von ausgebildeten Fachkräften erteilt. Da keine offizielle Statistik des hessischen Kultusministeriums zur Versorgung der einzelnen Fachbereiche in der Grundschule existiert, haben unsere eigenen Recherchen ergeben, dass nur ca. 20-25% des Musikunterrichts, der in der Stundentafel an Grundschulen vorgesehen ist, von Fachlehrkräften erteilt wird. Drei Viertel des Musikunterrichts an hessischen Grundschulen wird demnach von fachfremden Lehrkräften erteilt oder entfallen ersatzlos.

Auch die Situation an den Ausbildungsstätten für Musikpädagogen in Hessen (Frankfurt, Gießen und Kassel) spiegelt diese Mangelsituation wider. Im Jahr 2011 bestand für die zweite Ausbildungsphase für das Lehramt an den Grundschulen in Hessen ein N.C. von 1,8. Mehrere Fachausbilder für Musik meldeten uns, dass sie keine Referendare im Fach Musik für Grund-, Haupt- und Realschule mehr zugewiesen bekommen haben. Ferner sind uns insgesamt fünf Studienseminare ohne Auszubildende im Fach Musik bekannt. Gut ausgebildete Anwärter mit Staatsexamen (N.C. 1,86 und 1,89) erhielten zudem beim letzten Einstellungstermin keinen Ausbildungsplatz. Das bedeutet, dass das Fach Musik an hessischen Grundschulen vom Kultusministerium irrtümlicherweise nicht mehr als Mangelfach eingeordnet wird, sonst hätte ja die Ausnahmeregelung greifen müssen und die jungen Fachkräfte wären eingestellt worden.

Wir fordern daher für Hessen endlich eine angemessene Bewertung des Unterrichtsfachs Musik durch das Kultusministerium, die Anerkennung der Mangelsituation und die Anwendung von Ausnahmeregelungen bei der Einstellung von Fachlehrkräften. Außerdem die explizite Anerkennung und weitere Implementierung der musikpraktischen Arbeit, die Hessen durch viele Projekte an einzelnen Standorten eine musikalische Schulkultur ermöglicht, aber flächendeckend für alle hessischen Kinder und Jugendlichen nur durch eine ausreichende Versorgung mit Fachlehrkräften und Sachmitteln zu erreichen sein wird.

Vor dem Hintergrund, dass die wenigen ausgebildeten Grundschul-Musiklehrer/-innen überwiegend als Klassenlehrer/-innen tätig sind und somit kaum für die

Unterrichtserteilung im Schulfach Musik zur Verfügung stehen, sprechen wir uns ausdrücklich für eine unbedingte Änderung der bisherigen Vorgehensweise aus. Der Musikunterricht muss in allen Fällen dort, wo Fachkräfte vorhanden sind, tatsächlich auch von ihnen erteilt werden.

Es gibt zu wenig ausgebildete Musiklehrkräfte für die Haupt- und Realschule, so dass der Musikunterricht in vielen Fällen ausfällt. Die Studentafel sieht für diese Schulform auch nur 6 Std. (Kl.5-10) vor.

Obwohl im Gymnasium die Situation für den Musikunterricht noch am besten ist, gibt es auch Probleme mit dem Nachwuchs. Eine Ursache dafür ist die immer stärker werdende Restriktion für das Fach Musik in der gymnasialen Oberstufe.

Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler, die Musik in der Oberstufe gewählt haben und aus denen zumeist die Interessenten für musikpädagogische Studienfächer kamen, sind über die letzten Jahre hinweg stark rückläufig.

Die Gründe dafür liegen u. a. auch in den rechtlichen Einschränkungen, in der Oberstufe, das Fach Musik wählen und als Abiturprüfungsfach belegen zu können: Seit Jahren ist die Fächerkombination Musik – Deutsch nicht wählbar.

Es besteht aber seitens der Schüler/-innen ein Bedürfnis nach dieser Kombination, weil sie im Anschluss an ihre Schulzeit Musik und Deutsch studieren würden. Aufgrund dieses Verbotes in der Oberstufe entscheiden sich viele gegen das Fach Musik und somit auch gegen die Möglichkeit eines Musikstudiums.

Es gibt somit nur wenige Interessenten für den Beruf der Musiklehrkraft an allgemeinbildenden Schulen. Zumal als weitere Hürde eine Aufnahme- bzw. Eignungsprüfung an der Musikhochschule bzw. den Universitäten hinzukommt, die zudem oft in ihren künstlerischen Anforderungen überzogen und wenig an der Schulpraxis orientiert ist. (Ensembleleitung, Anleitung zum Singen und Musizieren). Der Musiklehrermangel wird in Zukunft also noch zunehmen. Besonders gravierend ist die Situation wiederum in der Grundschule.

Für den „verkürzten gymnasialen Bildungsgang“ (G8) in den hessischen Gymnasien, d. h. acht statt neun Jahren gymnasiale Bildung, ist der Musikunterricht um 25% gekürzt, da durch das Wegfallen der Klasse 10 der musikalischen Bildung dieser Kinder zwei Musikstunden fehlen.

Die vorgegebene Pflichtstundenzahl von neun Jahren bleibt dieselbe, sie wird nur auf acht Jahre verteilt. Dadurch entsteht eine überdimensionale Anhäufung von Lernstoff, der trotz einiger inhaltlicher Kürzungen die Schüler/-innen überfordert, auch durch das Bewältigen von Hausaufgaben bis in den späten Abend. In Klasse 7 wird der Musikunterricht epochal mit dem Fach Kunst erteilt. (Jedes Fach ein halbes Schuljahr), in Klasse 8 entfällt er komplett (vgl. Bündnis für Musikunterricht in Hessen: o. J.).

## 4 Perspektive für die Kooperation von Schulmusik und Musikschule

- „In Musikunterricht geht es grundsätzlich um die Balance zwischen drei Zielbereichen, dem Erwerb reflektierten musikalischen Wissens und musikalischer Kenntnisse, dem systematischen Aufbau spezifischer musikalischer Kompetenzen und der Erfahrung, dass schon im Unterricht die Musik Wirklichkeit wird und die Klänge wirklich erscheinen. Die genannten Zielbereiche gelten mit ggf. unterschiedlichen Gewichtungen für jedwede Art von Musikunterricht, gleich, ob dieser als allgemein bildender in der Regelschule, als instrumental- und gesangspädagogischer Unterricht an der Musikschule, als Unterricht in Elementarer Musikpädagogik an schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen oder in Kooperationsformen erteilt wird. Konkret bedeuten die drei Bereiche
- **erstens, „Musik verstehen und um Musik wissen“:**
  - die grundlegenden Phänomene der Musik kennenzulernen und zu begreifen
  - die verschiedenen musikalischen Praxen reflektieren
  - musikalischen Objekten bzw. Werken begegnen und diese verstehen
  - in den Stücken und Werken den Spiegel von Kultur zu sehen bzw. über die Werke Kultur zu erschließen
- **zweitens „spezifische musikalische Kompetenzen erwerben“:**
  - Fähigkeiten des melodischen und harmonischen Hörens und Vorstellens
  - rhythmisch-metrische Fähigkeiten
  - vokale, instrumentale und bewegungsmäßige Fähigkeiten (hier ist klar, dass nicht alle Schüler diese Fähigkeiten im gleichen Ausmaß erwerben müssen)
  - gestalterisches Vermögen und die Fähigkeit des Zusammenspiels ebenso wie
  - musikalische Lesefähigkeiten
- **drittens „Musik als ästhetische Wirklichkeit erfahren“:**
  - in denen einen die Musik im Hören berührt und ergreift
  - in denen erfahren wird, was intensives Singen und Musizieren bedeutet
  - in denen man so in die musikalische Aktivität eintaucht (Flow), dass der (Musik)Schulraum von einer anderen Atmosphäre erfüllt wird
  - in denen man erlebt, was musikalische Körper sind, Körper, die von der Musik erfüllt und bewegt werden.

Erst wenn, wie im dritten Bereich dargestellt, die ästhetische Erfahrung eine gewichtige bzw. vertiefte Rolle spielt, dann können die künstlerischen Fächer ihren Beitrag zur Entwicklung einer ganzheitlichen kreativen Lernkultur entfalten, dann strahlen sie aus in das Ganze der Schule“ (Röbke 2015: 27f.)

Es scheint, dass die zahllosen Projekte und Aktivitäten von immer mehr Entscheidungsträgern als Ersatz für eine fundierte und kontinuierliche musikalische Allgemeinbildung gesehen werden. Unsere Ausführungen beschreiben vielmehr ein

Zusammenspiel, besser noch: ein Aufeinander-angewiesen-Sein von Musikunterricht in der allgemein bildenden Schule und der musikpädagogischen Unterrichtspraxis der öffentlichen Musikschulen. Sinnvoller, weil kreativer Musikunterricht in den Schulen beruht auf einem integrativen Konzept, das Musizieren in all seinen Handlungsformen mit musikalischer Allgemeinbildung verknüpft. In diesem Sinne kann und will er kein Ersatz für die öffentliche Musikschularbeit sein: Er liegt vielmehr als Grundlage der musikalischen Bildung aller Kinder und Jugendlichen im Interesse aller musikbezogenen Bereiche.

Erweitert man nun den Bezugsrahmen der schulischen musikalischen Allgemeinbildung auf eine umfassende kulturelle (musikalische) Bildung stellt sich das Verhältnis von Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen und öffentlichen Musikschulen wie folgt dar:

Der Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen verläuft in der Regel primär sachorientiert. Die Didaktik orientiert sich hauptsächlich an dem jeweiligen Können und Wissen der Adressaten und ist auf die praktische und kognitive Bewältigung des musikalischen Materials gerichtet.

In der Musikschule rücken der Schüler und seine Persönlichkeit in den Mittelpunkt. Das heißt, das Unterrichtshandeln und die entsprechende Didaktik sind dort in erster Linie für den Lernenden da, verstanden als Individuum, das sich von allen anderen durch seine Einzigartigkeit unterscheidet. Die dort vermittelte qualifizierte musikalische Bildung im Sinne ästhetischer Bildung fördert insbesondere die persönlichkeitsbildenden Aspekte beispielsweise in den Dimensionen Einbildungskraft, Phantasie, Emotionalität und Ausdrucksvermögen. Als Beitrag zu einer ganzheitlichen und alle Dimensionen des Persönlichkeitsspektrums beachtenden Musikalischen Bildung ergänzen sich die Schulmusik und die Musikschule unter der Prämisse eines umfassenden Musikunterrichts. Hierfür schafft die öffentliche Musikschule ihrerseits die unabdingbaren Voraussetzungen für die Musizierpraxis.

Vor diesem Hintergrund muss der elementare, instrumentale und vokale Musikschulunterricht, welcher vom elementaren bis zum künstlerischen Musizieren reicht, fördern und fordern, sowohl in der größtmöglichen Breite wie im Sinne der Spezialisierung und Talentförderung. In diesem Sinne ist das Musizieren in Großgruppen oder beispielsweise das Klassenmusizieren kein Ersatz für den allgemein bildenden Musikunterricht. Gleichwohl werden die jeweilig bereits vorhandenen bzw. außerhalb der Regelschule erworbenen instrumentalen und vokalen Fähigkeiten der Schüler aktiv mit einbezogen. Auf diese Weise leistet der schulische Musikunterricht ergänzend zur öffentlichen Musikschularbeit einen Beitrag für die Entdeckung der persönlichen musikalischen Begabungen und Stärken.

Es gilt: Beide Bereiche gehören zusammen, sie komplettieren musikalische Bildung, sorgen für kulturelle Teilhabe und befördern auf diese Weise zugleich das Verständnis für und die Freude an der Musik.

## 4.1 Bildungsstandards und Inhaltsfelder für das Fach Musik

Einen aktuellen Dreh- und Angelpunkt für die Zusammenarbeit von Schulmusik und Musikschule bilden auch die aktuellen Bildungsstandards und Inhaltsfelder für das Fach Musik im neuen Kerncurriculum in Hessen. Dort finden sich zunächst Ausführungen über die zu vermittelnden sogenannten überfachlichen Kompetenzen. In Stichworten lauten diese wie folgt:

- Personale Kompetenz
- Sozialkompetenz
- Lernkompetenz
- Sprachkompetenz

Aus der Perspektive der Musikschule umfasst die Musikalische Bildung verstanden als Musizier-Erziehung wiederum „die Entwicklung der speziellen (musikalischen) Fachkompetenz, der allgemeinen Methodenkompetenz (Lern- und Übestrategien), der in jeder Hinsicht lebenswichtigen Sozialkompetenz und der alles begründenden Selbstkompetenz“ (Ernst 2006: 11). In eben dieser Weise wollen wir „auch den musikalisch gebildeten Mensch verstanden wissen. Er vermag fachlich qualifiziert zu musizieren und das niveauvolle Musizieren als einen hohen Selbstwert erfahren. Er entwickelt viele allgemeine Lern- und Übemethoden auf dem langen Weg zur Beherrschung des Instruments. Mit zahlreichen sozialen Fertigkeiten ausgestattet agiert er mit und in einem Musiziererteam. In all diese Lernprozesse eingeflochten sind die vielfältigen Entwicklungsschritte seiner Persönlichkeit. Musizieren-Können bereichert das Leben, verleiht im vielerlei Qualitäten, auf die niemand verzichten wird, der es gründlich erfahren hat. Und nach allem bisher Gesagten: es stärkt die Chancen, das Leben zu meistern“ (ebd. 2006: 11).

Die Bildungsstandards definieren ferner vier Kompetenzbereiche mit jeweiligen erläuternden Aussagen, was die Lernenden beherrschen sollen. Die Kompetenzbereiche lauten wie folgt:

- Musik hören
- Musik machen
- Musik umsetzen
- Musikkultur erschließen

Die genannten Kompetenzbereiche korrespondieren wiederum mit den folgenden Inhaltsfeldern:

- Hörkultur
- Klang
- Ausdruck und Wirkung
- Gesang und Instrumentalspiel
- Bewegung u. Gestaltungsmedien
- Parameter
- Zeichen
- Form
- Kontext
- Gebrauchspraxis

Im Inhaltsfeld „Gesang und Instrumentalspiel“ wird folgendes detailliert ausgesagt: Dort „stehen Spieltechnik, klangliche Gestaltungsmöglichkeiten sowie Grundkenntnisse zu Rhythmus und Tonalität im Zentrum. Zusätzlich bietet der freie und experimentelle Umgang mit Stimme und Instrument Raum für Interpretation und neue Klangerlebnisse. Unverzichtbar für das Singen sind die Kenntnis der funktionalen Stimmpflege und Singtechnik sowie die Möglichkeiten des gesanglichen Ausdrucks. Von Bedeutung sind darüber hinaus elementare Musizierstrategien: Verfahren zur Übung und Festigung und Möglichkeiten zur Vorbereitung und Organisation für das Solo- und Ensemblespiel. Durch differenziertes Wahrnehmen, Vergleichen und Korrigieren wird die Praxis des Musikmachens ergänzt“.

#### 4.2 Qualitätskriterien öffentlicher Musikschularbeit

Im vorgenannten Inhaltsfeld „Gesang und Instrumentalspiel“ setzt nun wiederum die öffentliche Musikschularbeit an. Auch dort ist Musik der globale Unterrichtsgegenstand, allerdings zugespitzt auf das Erlernen eines Instruments mit seinen verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten innerhalb der verschiedenen Musikgattungen. Dort findet Musikalische Bildung verstanden als spezifische Form von Allgemeinbildung statt. Zugleich geht es um die Vermittlung eines differenzierten Umgangs mit Musik in Verbindung mit vielgestaltigem ästhetischem Handeln. Eine Aufgliederung erfährt dieser Gegenstandskomplex durch die Differenzierung nach folgenden Lernfeldern, die ihrerseits im Kontext motorischer, emotionaler, kognitiver, sozialer und die Persönlichkeit fördernder Unterrichtsziele stehen:

Zunächst rahmt das persönliche Gespräch das ganze inhaltliche Lerngeschehen ein, dessen Kern aus jeweilig angepassten Übermethoden besteht. Zu den weiteren Lernfeldern gehören im Bereich der aktiven Formen von Musikausübung:

- das Zusammenspiel
- die Interpretation
- die Improvisation
- die Komposition
- das Blattspiel und
- das Auswendigspiel

Zum Bereich der Voraussetzungen für das instrumentale Musizieren zählen:

- die Spieltechnik
- die Körperschulung
- die Musiktheorie
- die Werkanalyse
- die Hörerziehung
- die Musikgeschichte (vgl. Ernst 1991: 44f.)

Der Auftrag öffentlicher Musikschularbeit lautet deshalb:

Musizierkultur in der gesamten Bevölkerung auszubauen und gleichzeitig viele Wege von der breiten Basis bis zur Spitze zu öffnen. Dabei zeichnen die öffentliche Musikschule wiederum folgende „pädagogischen“ Besonderheiten aus:

- „Die Schüler/-innen können – im Rahmen vorhandener Bedingungen – die Unterrichtsform wählen, die sie persönlich bevorzugen, nämlich Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht. Sogar ein Wechsel bzw. eine Kombination der Unterrichtsformen ist nicht nur möglich, sondern pädagogisch wünschenswert.
- Individuelle Betreuung der Lern- und Bildungsprozesse steht an oberster Stelle. Selbst im Gruppenunterricht ist diese möglich, da es sich um Kleingruppen handelt, die ein flexibles Unterrichten mit Einzelunterrichtsphasen ermöglichen.
- Weder Schüler/-innen noch Lehrkräfte sind auf einen verbindlichen Lehrplan festgelegt. Die Vielzahl der fachlichen Lerninhalte wie auch der Musikrichtungen steht prinzipiell der freien Entscheidung zur Verfügung.
- Die Musikschule ist in der Lage, ohne Leistungsdruck, ohne Prüfungen und ohne Zensuren bzw. Zeugnisse zu arbeiten.
- Schüler/-innen und Lehrkräfte können – der genannten Punkte wegen – eine intensive, förderliche Beziehung eingehen und eine langfristige Motivation für die aktive Beschäftigung mit Musik aufbauen“ (Ernst 2006: 19).

Die folgenden Indizien weisen eine öffentliche Musikschule als pädagogische Einrichtung aus:

- permanente Weiterentwicklung der pädagogischen Professionalität, für die eine musikpädagogische Leitung in Zusammenarbeit mit aktiven Fachbereichsaktivitäten zwingend erforderlich ist.
- die Unterrichtsqualität ist nicht die Einzelleistung einer isoliert vor sich hinarbeitenden Lehrkraft, sondern das gemeinsame Anliegen des Kollegiums
- Befähigung der Musikschullehrkräfte zur Anwendung verschiedener Gruppenführungsformen und der Entwicklung spezifischer Unterrichtsmethoden
- jeder Schüler kann von Beginn an sein Instrument in einer Gruppe erlernen
- Einzelunterricht tritt, sobald er nötig wird, ergänzend und unterstützend an die Seite
- Je nach Erfordernis wechselt die Lehrkraft zwischen den Unterrichtsformen
- eine ausreichend große Anzahl von Schüler/-innen
- jede(r) Schüler/-in muss ein Instrument zur Verfügung haben
- die Räumlichkeiten müssen darüber hinaus über eine vielfältige Medienausstattung verfügen (vgl. Ernst 1991: 176f.).



## 5 Musikunterricht in der allgemein bildenden Schule und Musikschule aus schultheoretischer Sicht:

### allgemein bildende Schule

Besuch ist Pflicht  
(Selektions- und Allokationsfunktion)

Die Didaktik zielt auf die erfolgreiche Bewältigung des vorgegebenen Lernstoffs und die Verknüpfung mit aktiver Musizierpraxis

allgemeinbildender Musikunterricht  
im Klassen- oder Kursverband

### öffentliche Musikschule

Besuch ist freiwillig

Die Didaktik orientiert sich primär an den individuellen Bedürfnissen der Schülerpersönlichkeit

Musikpädagogik und Musizierpraxis  
im Halbklassen-, Gruppen- und Einzelunterricht

### Kooperationsprojekte

Kooperationsmodell von Musikschulen und allgemein bildenden Schulen

Jedem Kind ein Instrument (JeKi)

Hierfür benötigen sowohl Schulmusiker als auch Musikschullehrkräfte beispielsweise folgende Kompetenzen (frühe Formen des gemeinschaftlichen Musizierens):

- Elementares Musizieren
- popularmusikalische Praktiken
- Improvisation
- Ensembleleitung

## 6. Literaturverzeichnis

---

Bündnis für Musikunterricht in Hessen (o. J.):  
Bündnis für Musikunterricht in Hessen, Wiesbaden.

Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (1977):  
Musisch-kulturelle Bildung. Ergänzungsplan zum Bildungsgesamtplan.  
Band I: Textteil, Stuttgart.

Deutscher Bundestag (2008): Kultur in Deutschland.  
Schlussbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages,  
Regensburg.

Ernst, Anselm (1991): Lehren und Lernen im Instrumentalunterricht.  
Ein pädagogisches Handbuch für die Praxis, Mainz.

Ernst, Anselm (2006): Die zukunftsfähige Musikschule.  
Eine Einführung in die Musikpädagogik für Musikschullehrkräfte, Aarau.

Fuchs, Max (2008): Kulturelle Bildung.  
Grundlagen – Praxis – Politik, München.

Röbke, Peter (2015): Drei Musikschulen unter einem Dach?  
Zu den grundlegenden Arbeitsfelder der Musikschule. In: Ardila-Mantilla,  
Natalia / Peter Röpke / Hanns Stekel (Hrsg.) (2015): Musikschule gibt es  
nur im Plural. Drei Zugänge, Innsbruck, ab S. 9.





**VdM**  
Verband deutscher  
Musikschulen  
Landesverband  
Hessen e. V.



**BMU**  
BUNDESVERBAND  
MUSIKUNTERRICHT e.V.  
LV Hessen